

Beschwerdegegner herzustellen, geht zu weit.¹⁶⁸ Das Individualbeschwerdeverfahren zielt ja gerade darauf ab, dass sich jemand gegen einen Akt der öffentlichen Gewalt wehren kann, wenn er sich durch diesen in seinen verfassungsmässig gewährleisteten Rechten oder in einem seiner durch internationale Übereinkommen garantierten Rechte, für die der Gesetzgeber ein Individualbeschwerdeverfahren ausdrücklich anerkannt hat, verletzt erachtet.¹⁶⁹ Dies trifft auf den Beschwerdegegner nicht zu. Er ist nicht wie der Beschwerdeführer durch denselben Hoheitsakt in seinen Rechten verletzt worden. Ansonsten hätte der Beschwerdegegner ja auch gegen den Hoheitsakt Individualbeschwerde einlegen können. Der Beschwerdegegner hat aber zweifelsohne ein Interesse am Ausgang des verfassungsgerichtlichen Verfahrens, denn das Urteil des Staatsgerichtshofes kann zur Folge haben, dass das Fachgericht – belangte Behörde – allenfalls neu und unter Umständen zum Nachteil des Beschwerdegegners – Prozessgegner im fachgerichtlichen Verfahren – zu entscheiden hat. Tritt ein solcher Fall ein, steht es dem Beschwerdegegner offen, selbst als Beschwerdeführer den Staatsgerichtshof mit der Individualbeschwerde anzurufen.¹⁷⁰ Ohne diese Beschwerdemöglichkeit würde nämlich ein Urteil des Staatsgerichtshofes im Individualbeschwerdeverfahren auch für den Beschwerdegegner materielle Rechtskraft¹⁷¹ entfalten und ihn daran hindern, in der gleichen Angelegenheit an den Staatsgerichtshof zu gelangen. Die materielle Rechtskraft bewirkt nämlich, dass in derselben Rechtssache nicht noch einmal prozessiert werden darf.¹⁷² Aus diesem Grund kann die materielle Rechtskraft auch

168 Siehe auch schon vorne S. 132 f.

169 Vgl. Art. 15 Abs. 1 StGHG.

170 Art. 54 Satz 1 StGHG bestimmt, dass die Entscheidungen des Staatsgerichtshofes für alle Behörden des Landes und der Gemeinden sowie alle Gerichte verbindlich sind. Dies hat zur Folge, dass dasjenige staatliche Organ, welches auf Grund einer Zurückverweisung der Sache durch den Staatsgerichtshof neuerlich zu entscheiden hat, dabei an die Rechtsansicht des Staatsgerichtshofes gebunden ist. Diese Bindungswirkung des Staatsgerichtshofurteils für die Behörden ist von der materiellen Rechtskraftwirkung, die das Urteil im Individualbeschwerdeverfahren für die beteiligten Prozessparteien auslöst, zu unterscheiden.

171 Vgl. zum Begriff der materiellen Rechtskraft allgemein Benda/Klein, S. 536, Rz. 1296 ff. und zu den allgemeinen Rechtskraftlehren Detterbeck, S. 327 ff.

172 Eine (materielle) Rechtskraftdurchbrechung kann nur auf Grund des Art. 51 StGHG erfolgen, der eine Wiederherstellung gemäss den Bestimmungen des Landesverwaltungspflegegesetzes vorsieht.